## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1931

59 (11.3.1931) Badische Kultur und Geschichte Nr. 10

# Badische Kultur und Geschichte

Beilage gur Rarleruher Zeitung (Babifcher Staatsanzeiger) Dr. 59

11. Mära 1931

#### Handwirtschaft im Kleinen Obenwald

ihungs. nen die

r injo-Lindest.

dit ba-

herheit

uft in

nt tra-

rlufte

über n we-

abren

bei |

rzahl

wür-

Infte

Nach Aften des Generallandesarchibs in Karlsruhe Bon Bilhelm Bartmann, Heidelberg

Seit dem 1. April 1924 find die ehemals dem Berwaltungsbegirt Eberbach zugehörenden Gemeinden des Reinen Odenwaldes: Schonbrunn mit 1795,92 Seftar, Sang mit 575,03 Seftar, und Moosbrunn mit 285,12 Seftar Gemarkungsfläche dem Amtsbegirk Beidelberg angegliebert. Bei einer durchschnittlichen Sobenlage von 400 Meter auf einer flach nach Often geneigten, welligen Buntiandfteinhochfläche, die vereinzelt mit fleinen Löginfeln überlagert ift, find die Wirtichaftsbedingungen für die dort anfässige Bevölferung in friiberen Jahren feine leichten gewesen. Die Ortsgrundungen find verhaltnismäßig spät anzuseten und waren nicht wie im nördlichen fristallinen Teil des Odenwaldes das Ergebnis eines firchlichen oder flöfterlichen Rolonisationswerfes, sondern erfolgten in Answirfung der Rodungstätigfeit ummob. nender Burg- und Schlogherren, die für ihre Borigen, Gigenleute und Fronverpflichteten Grund und Boden in ben abgelegenen Baldbegirten gur Benutung in Erb. pacht verlieben oder in freies Eigentum gaben.

In Moosbrunn war nach der dort im Rathause bei den Grundbuchaften vorhandenen Renovation vom Jahre 1567 der älteste Grundherr ein Ritter derer von Sirschborn; Schönbrunn, das erstmals 1262 erwähnt wird, gebörte zum Hause Minneberg, und Haag war dem Schlosse Schwarzach "hörig". Die unsprünglichen Feldmarken waren ansangs recht klein und sind erst nach und nach durch Rodungen erweitert worden. Schönbrunn ist nach der angesührten urfundlichen Erwähnung aus einem Landgute (praedium) des Gaugrasen von Dilsberg, aus dem bekannten Geschlechte derer von Lausen (Düren) hervorgegangen und unter den drei Orten wohl der älteste und heute noch größte.

Die die Landwirtschaft ergänzende und unterstüßende Tierhaltung in größerem Umfange war dadurch möglich, daß den Gemeinden dis in entlegene Waldgebiete das Beiderecht gestattet war, das sie sich in Rechtsbriesen urtundlich sichern ließen. So hatten die drei Gemeinden das Weiderecht im Stüber Centallmendwald; Schönbrunn bestand auf seinem Viehtrieb nach den über eine Stunde entsernten Neckarwiesen bei Sirschhorn und sah sich in Ausübung dieses Rechtes oft durch Sirschborn behindert. Der Gemeinde Haag stand das Weiderecht in einem dem Kloster Lobenselb gehörenden Waldgebiet zu und wurde nach Aussehung des Rechtes (1808) durch die Schassnerei Lobenseld durch Zuteilung eines Waldstückes von 43 Worgen Flächeninhalt, in der Nähe der Gemartung gelegen, entschädigt.

Infolge der geringen Ausdehnung der Feldmarken reichte der vorhandene Boden für den Anbau der Brotfrucht nicht aus; die Gemeinden waren gezwungen, grö-Bere Flächen Waldes durch Hadwaldbau zur Brotgewinnung heranzuziehen. Die heute vielfach mit Kiefern, Tannen und gemischtem Laubwald bestandenen Baldflächen waren früher mit Stodeichen bestanden und murden alljährlich nach einem bestimmten Berteilungsplan sum Zwecke der Lohrindengewinnung abgetrieben. Die o entstandenen Kahlichläge wurden im Laufe des Sommers durch Brennen, Haden, Roden für einen zweiligen Fruchtbau vorbereitet. Im ersten Jahr wurde der Boden mit Beideforn bestellt, auf das im zweiten Jahr eine Aussaat von Winterforn erfolgte, wofür an die Forstfammer eine Steuer, die fogenannte "Landacht" ju entrichten war. Gie betrug von dem Beideforn drei Simmern und von der Roggenernte zwei Simmern pro

Im Laufe der Jahre stellten sich allerhand unliebsame Ausartungen des Hadwaldbetriebes ein. Die Borschrift, daß der Bald zur Beide erst freigegeben werden sollte, wenn das Holz dem Maule des Tieres entwachsen — das geschah erst vom 8. Jahre ab — wurde nicht immer eingehalten. Bei unachtsamem überlandbrennen, das nicht mehr nach dem 20. Juni stattfinden sollte, wurden oft die jungen Stockaustriebe durch Brand zerstört, dazu kamen in strengen Bintern noch Frostschäden. Insolgedessessen, und weil keine Einsaat von Eicheln ersolgte, entstanden in den Schlägen große Lücken, wurden öde.

So ist es nicht verwunderlich, daß im Jahre 1790 im Piälzer Odenwald von 7200 Morgen Hachvald 1800 Morgen Schwald 1800 Morgen Schwald bestanden. Auch ein Brennholzmangel drohte einzutreten. Die Regierung glaubte Wahrnehmungen gemacht zu haben, daß der Hachvaldbetrieb "die Untertanen saul und träge mache" und jeglicher Unternehmungslust hemmend im Wege stehe. Der in Aussicht stehenden neuen Forstordnung, die im Jahre 1789 erichien und starke Einschränkungen des Hachvaldbetriebes brachte, suchten die Gemeinden zu begegnen durch äußerst flagvoll gehaltene Bittgesuche.

In einem Gesuch vom 26. März 1788 der Gemeinde Daag, worin sie die hochlöbliche Hof Cammer um einen Distrikt Hadwald im Epsenberg bittet, heißt es unter anberem:

"Wir sind Ja lauter arme Brod bedürstige und Eigenthumliche unter thanen wie die Armen zu Mückenloch, Wimmersbach, Schönbrunn und Woßbrunn Unsers gnedigsten Chursürsten und Landes Baters; wir hofsen und flehen daher, daß wir mit gnädigster Hülfe unser Noth dürstiges Brod vor unsere Armen weiber und nach Brod schrenenden Kinder durch erhaltung eines stück Hadenvaldes und durch den Allmächtigen seegen Gottes unser Brod banen und erhalten.

Wenn wir Brod haben, so können wir alle Zeit alle frohnten, schatzung, Chaussee lasten und sonstige Auflagen als getreue Unterthanen Ertragen und Prestiren."

Das Gesuch wurde einstweilen abschlägig verbeschieden, bis eine neue Bermessung ergeben, ob die Zuteilung neuer Schläge ersolgen könne.

In einem Bittgesuche bom 27. April 1790 lejen wir:

"Die Gemeinde ist bis vor wenig Jahren in dem ununterbrochenen Besitz von Hadwaldungen gewesen, die mit Heideforn besät waren. Auch Weide und Viehtrift hat die Gemeinde von jeher gehabt. Beides ist ihr bei der vor einigen Jahren errichteten neuen Waldordnung zu ihrem äußersten Leidwesen genommen worden.

Sie hat einge hundert Malter Heideforn verloren, ein Berlust, der schon in guten Jahren drückend war. Nun ist auch noch Frucht- und Futterklemme, somit sehr teure Jahre, hinzugekommen.

Bei dem in diesem Jahre (1790) erfolgten Bau des neuen Schlosses oder Kelleren zu Recarschwarzach war die Gemeinde Hang allein verpflichtet, das schwere und mannigfältige Bauholz allein herbeizusühren. Die Gemeind muß daher täglich auf der Frohnd liegen und daher ihren wenigen Feldbau und eigene Arbeit sast gänzlich hintansehen. Das Fuhrwesen werde durch Schwehre der Lasten und böse Weege sast täglich zertrümmert und zu Grund gerichtet."

Den einzigen Ausweg sieht sie in der herkommlichen Amweisung von Hackvaldungen im Distrikt Epsenberg oder im Sandelsberg, Neunkirchner Forstes, oder am Haager Nied unten am Röder Bald.

Auch die Gemeinden Schönbrunn und Moosbrunn richten aus Mannheim unter dem 2. Oktober 1789 ein Schreiben an die Regierung, daß ihr die ursprünglich bewilligten 40 Morgen, die auf 32 herabgesett wurden, wieder zugestanden werden. Nach der Eingabe zählten die beiden Dörfer dermalen 90 Familien. Es befänden sich darunter kaum 10, die ihr benötigtes Brot für das ganze Jahr bauen könnten. Alle übrigen müßten es kaufen oder betteln, es seien wirklich schon mehrere Familien wegen Mangel an Hackwaldung ins Churmainzische ausgewandert. (Was sich als starke übertreibung oder vielmehr als ein "Advokatenscherz" herausstellt.)

Der Forstkommissär Kling hat die Berhältnisse der Gemeinden untersucht und gibt in der Sitzung der obersten Forstbehörde vom 15. April 1790 ein sorgfältig ausgearbeitetes Gutachten ab.

"In der Baldbeschreibung pag 68 find im Neunkirchener Forft, Redargemunder Theils 1041 Morgen, 3 Bierthel 39 Ruthen zu Hadwald beibehalten und solche zu einer 25jährigen Einteilung gewidmet worden, folglich können alljährlich abgegeben werden 411/2 Morgen. Da in dem angrengenden Allemuhl ebenfalls arme Burger wohnen, so hat man solchen einige Morgen zugeteilet. wodurch denn Schönbrunn und Mogbrunn etwas weniger erhielt. Die Gemeinde Schönbrunn beftand aus 45 Bürgern in der Che, 15 Beisaffen und Witwen, also in allem aus 60 Familien. An eigentümlichen Gütern, als Adern, Biefen, Garten befitet diefe Gemeinde 6071/4 Morgen, dann an guten Baldungen 180 Morgen, Kirchen-Baldungen 64 Morgen, Gemeinde-Baldungen 65 Morgen. Die Gemeinde Moosbrunn bestehet aus 28 Burgern und 3 Witwen. Ihre Gemarkung bestehet aus 274 Morgen, 2 Brtl. 21 Ruthen, nebst' 35 Morgen Privat, 31 Morgen Gemeine Baldungen. Bergleiche man bie Morgenzahl der Feldungen mit der Bürgerzahl, fo ergebe fich, daß auf jeden Burger ungefähr 10 Morgen fallen. Es gabe noch viele Gemeinden in der Pfala, in denen nicht auf jeden Bürger 15 Morgen fielen; was folden in der Menge fehlt suchten fie durch größeren Fleiß zu erseben. Die Morgenzahl der Hachvaldungen muffe doppelt gerechnet werden, weil fie gur zweijahrigen Benützung, nämlich ein Jahr für Beidenforn und bas andere für Korn (Roggen) gegeben werden, folglich genöffen die Gemeinden von gnädiger Herschaft alljährlich 83 Morgen, welches bei hinlänglichem Fleiß einschließlich der eigentümlichen Güter für diese Baldorte hinlänglich jein mögte.

Es läge im Interesse des Staates, die Hachvaldungen nicht zu vermehren, da das Hotz im Breis steige und eine große Nachstrage vorhanden sei. Bleutersbach, das durch die vorsährige Überschwemmung (1789) sehr gelitten, sei der Zuweisung besonders zu berücksichtigen."

Kling stellt auf Grund seiner Untersuchungen folgende Anträge: In Rudsicht der abzugebenden Hachvaldungen für den Neunfirchener Forst seien jene Grundsäte geltend zu machen, welche für den Gberbacher Forst angenom-

Alle vermöglichen Bürger, und zwar jene, welche joviel Acerland besitzen, daß sie einen Bslug führen, sind von den Hadwaldungen auszuschließen, solche nur jenen zuzuteilen, welche weniges Feld besitzen, sich im Taglohn ernähren und besonders zu den herrschaftlichen Geschäften sich gebrauchen lassen.

Es ift anziehend, die Berhältnisse der Gemeinden aus jener Zeit mit den heutigen zu vergleichen. Dank sortschreitender verbesserter Bodenbearbeitung, rationeller Düngemethoden, erprobter Saatgutverwendung haben die wirtschaftlichen Berhältnisse der genannten Gemeinden einen erheblichen Ausschwung genommen und können bei dem neuzeitlichen Stand der Birtschaftsweise noch weitere Steigerung erfahren.

#### Die Sarbe im Gtabibilb

In einer Situng des Gesantausschusses der Ortsgruppe Bruchsal der Badische Heimat wurde auch eine Entschließung gesaht bezüglich der Presseangriffe gegen die staatliche Bauberwaltung dem. Ministerialrat Dr. Dirsch. In der längeren Entschließung heißt es u. a.: "1. Die Ortsgruppe Bruchsal des Vereins Badische Heimat lehnt in übereinstimmung mit dem Stadtrat und dem Versehrsberein Bruchsal die in dem Artifel "Farbenorgien der badischen Kunstditatur" (Franksurer Zeitung 1930 Rr. 885) enthaltene Kritif auf die staatsliche Bauberwaltung in Baden, soweit sie sich auf das Bruchsaler Schloß bezieht, als unzutressend und unsachlich nachdrücklichst de. Es ist der Tätigkeit der badischen Bauberwaltung zu danken, daß das Bruchsaler Schloß in seinem ursprüng zu danken, daß das Bruchsaler Schloß in seinem ursprünge Bruchsal bedauert leichaft, daß die Leitung des Bereins Badischen Farbengewande wieder erstanden ist. 2. Die Ortsgruppe Bruchsal bedauert leichaft, daß die Leitung des Bereins Badische Heimat sich der Eingade an die badische Staatsregies rung, "gegen die sarbige Mishandlung badischer Kunstdentsmäler durch Organe der staatlichen Denkmalpslege" angeschlossen hat, ohne die beteiligten Ortsgruppen gehört zu haben."

#### 11m ben Abeinfall bei Schaffbaufen

Der "Schweizerische Heimatschuh" nimmt sich erneut des Rheinfalles bei Schaffhausen an und bedauert, daß durch den geplanten Bau des rechtscheinischen Wassererfes der Stadt Schaffhausen die letzten Stromschuhellen der Strecke Bodensee-Wasel (abgeseben im Rheinfall selbst) verschwinden, glaubt aber, daß man dieses Opser im Interesse der Erhaltung größerer Werte, so des Meinfalles, werde bringen müssen. Die Userlandschaften oberhalb der Stadt sollen keine merklichen Veränderungen ersähren. In bezug auf das Mühlequartier, das nach dem bestehenden Projekt hinter einer 5 Meter hohen Staumauer verschwinden müste, befürwortet der "Schweizerische heimatschuh", durch Riveauerhöhung eine rationelle Sanierung des Quartiers durchzusühren, wobei neue landschaftliche und städtebauliche Schönheitswerte geschaffen wersden könnten.

#### Lifevarische Neuerscheimungen

Das Babische Gebändesondersteuergeset ist in den letzten Jahren wiederholt geändert und vielzach ergänzt worden, so daß es schwierig war, unter den zahlreichen Bestimmungen die jeweils in Frage tommende sestzussen. Alle interessierten Kreise, namentlich die Stadt- und Gemeindeberwaltungen, Hausbesitzer, Steuersachverständigen usw. werden es daher sehr begrüßen, daß im Berlag J. Bensheimer, Mannheim, soeben die lange erwartete Textansgabe dieses Gesetzes erschienen ist, herausgegeben von Dr. Rohler, Obersinanzat im Bad. Finanzminssterium. Sie its sehr reichhaltig, enthält außer dem Gesetzelsst auch noch die Vollzugsverordnung, das Reichzgesetz über den Geldentwertungsausgieich und 8 Kollzugserlasse, darunter den allerneuesten vom 7. Februar 1931, der die besonders wichtige Frage der Friedensmiete klärt und neue Richtlinien für ihre Feststehung gibt. Als die einzige Ausgabe, die den heutigen Rechtszustand vollständig wiedergibt, wird Kohlers Buch sich bald als unentbehrlich erweisen. Der Preis beträgt 4 Rn.

Finanzausgleichgeset in der nach den Notverordnungen von 1930 geltenden Fassung nebst ergänzenden Bestimmungen, Erlassen usw., mit Erläuterungen und Sachverzeichnis, von Dr. F. B. Koch, Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs, VIII, 126 Seiten, fl. 8°. München 1981. C. H. Bed. Leinenband 3,50 RM.

Bürgersteuer. Die Vorschriften der Rotberordnungen von 1930 mit Durchführungsbestimmungen, sämtlichen Erlassen und ergänzendem Anhang. Mit Verweisungen, Anmerkungen und Sachberzeichnis von Dr. F. B. Ko ch, Reichsfinanzerat, Mitglied des Reichsfinanzhofs. IV, 85 Seiten, fl. 80. München 1931. E. H. Bed. Leinenband 2,80 RM.
Diese beiden neuen Bände der Bedschen Sammlung "roter Textausgaben" behandeln besonders wichtige Materien. Das eine Bändeden bietet eine vollständige Ausgabe der jeht gültigen. Bestung des Kingnagisches das eine Bandelen best Ringnagisches das

Diese beiden neuen Bände der Becken Sammlung "roter Textausgaben" behandeln besonders wichtige Materien. Das eine Bändegen bietet eine vollständige Ausgabe der jeht gültigen Fassung des Finanzausgaben bei bet eine vollständige Ausgabe der jeht gültigen Fassung des Finanzausgabe der jeht gültigen Fassung des Finanzausgabe der jeht gültigen Fassung des Finanzausgabe des gesetraltungsverfahren der hauptsächlichten überweisungssteuern notwendige Neuerungen sachlicher und verfassungsrechtlicher Art einzussühren, sondern gleichzeitig Nechte und Lasten des Neichs, der Länder und Gemeinden auf allen Gebieten, einschließlich des Doppelsteuerversahrens, nach Mögslichseit abzugrenzen und zu regeln. Eine vollständige Neu-ausgabe des Gesetzes, wie sie hier vorliegt, war danach deinigend nötig geworden. Das andere Bändehen satzt den ganzen verstreuten Stoff des neuen Nechtes der Bürgeriteuer zum erstenmal vollständig zusammen, und zwar in der Beise, daß die Borschriften der Notverordnungen aus den zugehörtigen Borschriften der Durchsührungsbestimmungen und Erlasse erläutert worden sind. Dabei ist auf die Scheidung der für das Nechnungsjahr 1930 und für das Nechnungsjahr 1931 gele tenden Borschriften besonderes Gewicht gelegt, außerdem die Berkoppelung der Bürgersteuer mit der Gemeinde-Biere (Getränke-) steuer und der Realsteuersensung berücksichtigt worden.

34

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürsnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger

9tr. 10

Drgan berschiedener Beamtenvereinigungen == Begug: Gricheint jeden Mittwoch und fann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig juguglich Borto bom Berlage Rarisrube, Rari-Friedrich-Strafe 14, bezogen werden

11. März 1931

# Die Aenderung des badischen Beamtengeseites

Unter den Anderungen, die die Regierungevorlage borgefeben hat, und bie bom Landtag in der Schlugberatung des Gefetsentwurfs am 18. Februar angenommen worden find, seien, soweit fie nicht icon früher behandelt find, im nachstehenden als wejenttich nun festgenalten:

§ 81 bes Beamtengefetes: Es erhielt folgende Faffung: Die Strafverfenung erfolgt entweber:

1. durch Bersetzung in ein anderes Amt berselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und bon gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Diensteinkommens, oder

2. durch Berfetjung in ein anderes Amt derfelben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftet und auf langstens drei Jahre. Statt ber Minderung des Diensteinfommens fann eine Geldftrafe bis jum Doppelten des einmonatigen Dienfteintommens verhängt werden, das dem Beamten gur Beit der Mechtstraft der Entscheidung gufteht.

Diese Reufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß nach Artifel 129 Abs 2 der Reichsberfassung die Bersehung in ein Umt bon geringerem Dienstrang als unzulässig erflärt worden ist. Außerdem enthält sie eine Miderung des geltenden Rechts, als sie nach dem Borbild des neuen württembergischen Beamtengeseiges die Ritrgung des Diensteinsommens zeitlich be-

Beidmerbe gegen Orbnungsftrafen ift innerhalb 2 Bochen nach ihrer Befanntgabe zuläffig und innerhalb von zwei wei-teren Bochen schriftlich zu begründen. Zur Entscheidung über bie Beschwerde ift guftandig:

1. wenn bas Staatsminifterium beftraft hat (§ 119 Biffer 3), ber Dienftftrafhof für richterliche Beamte in ber aus § 119 Biffer 1 fich ergebenden Bufammenfebung,

2. wenn ein Minister, der Brafident des Landtags oder bes

Rechnungshofes beftraft bat, bas Staatsminifterium, 3. wenn eine andere Behörde beftraft hat, die nächsthöhere

Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle tann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder ausheben oder tann die Einleitung eines förmlichen Diensstrafversahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist

Die Entscheidung über bas Straferfenninis fann vom Di-

nifter oder dem nachsthöheren Dienstvorgeseiten beauftandet werden, sie können die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlaffen.

Das Berfahren ift rechtsträftig abgeichloffen, wenn Die Friften dur Ginlegung der Beschwerde und dur Beaustandung von Amis wegen unbenutt abgelaufen find; dasfelbe gilt, wenn das Rechtsmittel zurückgenommen oder wenn auf seine Einlegung berzichtet wird. Die Zurücknahme eines Mechtsmittels, sowie der Berzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Brift gu feiner Ginlegung wirtfam erfolgen.

Bit das Berfahren rechtsfräftig abgeschloffen, so darf gegen ben Beamten wegen derfelben Sandlung ober Unterlaffung fein neues Berfahren eröffnet werden. Rur das Wiederaufnahmeberfahren ift zuläffig.

Die Bieberaufnahme eines rechtsfräftig abgefchloffenen Drbnungsftrafverfahrens ift auf Antrag des Beftraften in den Fällen des § 359 der Strafprozehordnung möglich, auch bas vorgesetzte Ministerium kann die Biederaufnahme in den Fäl-Ien des § 362 der Strafprozehordnung anordnen. Soll det der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestüht werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen diefer Sandlung eine rechtstraftige Bernrteilung ergangen ift oder wenn ein Strafverfahren aus andern Grunden als wegen Mangels

an Beweis nicht eingeleitet ober burchgeführt werben fann. Der Beitrafte hat die Bieberoufnahme ichriftlich bei der Behörde gu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beis bringen will.

fiber die Zulaffung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsftrafberfahrens enticheidet die Behorde, beren Enticheidung rechtsfraftig geworden ift. Wird ber Antrag abgelehnt, jo fteht bem Beftraften bas Recht ber Beschwerbe ebenso gu, wie wenn die enticheidende Behörde die Strafe von neuem festgeset hatte. Birb bas Berfahren wieder aufgenommen, fo ift nach § 87 gu verfahren.

Die §§ 88 und 89 des Beamtengesetjes erhalten folgende

Buftanbigfeit im allgemeinen

Bur Berhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar 1. im ersten Rechtszug die Dienststraftammern, 2. im zweiten Rechtszug der Dienststraftof.
Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Ge-

Begirte und Gige ber Dienftftrafgerichte

In Konftanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststraffammer gebildet. Die Bezirke ber Dienststraftammern werben durch Berordnung des Staatsminifteriums

Buftandig im einzelnen Fall ift die Dienftftraffammer, in beren Begirt ber Ungeschuldigte gur Beit ber Einleitung bes förmlichen Dienftstrafberfahrens seinen bienftlichen Wohnsit hat, und wenn fich biefer Bohnfit augerhalb Babens befindet, Die Dienststraftammer in Karleruhe.

Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Lan-besdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgül-tigen Ruhestand, richtet sich die Zuständigkeit der Dienststraf-kammer statt nach dem dienstlichen Bohnsit nach dem tatsäch-

Streitigfeiten über bie Buftanbigfeit verichiebener Dienft-ftraffammern werben bom Dienftftrafhof entichieben.

Ift eine Dienstitraftammer an ber Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, jo tann auf Antrag des zuitandigen Ministeriums der Dienststraffof eine andere Dienststraffammer für zuständig

Der Dienstiftrafhof hat feinen Gib in Rarlerube.

Aber die Bufammenfenung ber Dienftftrafgerichte ift fol-

Bebe Dienftstraftammer besteht aus fieben Mitgliedern mit Einschlug des Borfipenden.

Der Borfibende, jein Stellbertreter und zwei weitere Mit-glieber muffen ein Richteramt befleiben. Die übrigen Bitglieder werden aus der gabl der nichtrichterlichen Beamten Landes enfnommen. Für bie Mitglieber find bie erforberlichen Stellbertreter gu ernennen Dus Staatsminifterium ernennt die Mitglieder einschlieflich bes Borfibenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Dienstftraftammer enticheidet in der mundlichen Berhandlung in einer Besehung bon fünf, augerhalb derfelben (im Beichlugverfahren) in einer folchen bon brei Mitgliedern, jedesmai mit Ginjchluß des Borfitzenden: Der Borfitzende und ein Beifiger muffen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Bon den weiteren Mitgliedern muß in der mundlichen Berhandlung je eines Beamten des höheren, mittleren und unteren

Bu jeber bem Beichuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage ober die Bemeffung der Strafe betrifft, ift eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Im übrigen finden die Borfdriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetes entsprechende Anwendung. Der Dienstftrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Gin-

Der Borfitsende, sein Stellvertreter und drei andere Mi-glieder mitsen ein Richterame bekleiden. Die übrigen Mitglie-ber werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder find die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Borsibenden und der Stellvertre-ter auf die Dauer von brei Jahren.

Der Dienstftrafhof enticheibet in ber mundlichen Berhandlung. in einer Bejegung bon fünf, außerhalb berfelben (im Bejchluß-berfahren) in einer Besehung bon brei Mitgliedern, jeweils mit Ginichluß bes Borfigenben.

In der mündlichn Berhandlung muffen der Borfibende und gwei Beifiber, außerhalb berfelben (im Beschlugverfahren) der Borfitende und ein Beifiter gu ben richterlichen Mitgliedern

Bon den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn

Reben den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozegord-nung gilt über Musichließung und Ablehnung von Gerichtsper-sonen ber Dienststrafgerichte im besonderen:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strasbesugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strasbesugnis hat, sind traft Gesetz, ausgeschlossen;

2. Beamte, Die in einem dienftlichen Aber- ober Unterordnungsberhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei der-selben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;

3. die Ablehnung ift bei der Dienfiftraftammer nur bis gum Beginn des Bortrags der Anflageschrift, beim Dienstftrafhof nur bis zum Beginn bes Bortrags über die Ergebniffe ber bisherigen Berhandlungen zuläffig;

4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienftitraftammer entscheidet der Borfigende, und wenn diefer abgelehnt wird, fein Stellvertreter. Berben beide abgelehnt ober wird eine Gerichisperfon bes Dienstftrafhofs abge-lehnt, jo enticheibet ber Dienstftrafhof im Befchlugverfabren. Die Entscheidungen find in allen Fallen endguftig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienftftraftammer. (Schluß folgt.)

#### Behördenangestellte

und Beiriebsrätegesets

Gine Entichliefung bes Bentralverbanbs ber Angeftellten Auf einer Landestonfereng bes Bentraiverbands ber Angeftellten wurde zur Frage ber Sonberreglung ber Behörbenan-gestellten hinsichtlich bes Betriebsrätegesehes eine Entichlie-

fung angenommen, darin heißt es: "Rach den Bestimmungen des badischen Staatsministeriums bom 27. Januar 1920 und 1. April 1920 in Berbindung mit ber Berordnung des Staatsministeriums bom 9. Juni 1921 in der Fassung der Berordnung vom 31. Ottober 1923, wird fämtlichen Angestellten bei den Staatsbehörden die Eigenschaft als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesebes genommen. Die Angestellten werben ben Dienstiftellenausichuffen unterfiellt und verlieren bamit bas Recht, die fo wichtigen und wertvollen Beftimmungen des Betriebstätegefebes für fich in Anspruch zu nehmen. Das Einspruchsrecht bei Kündigungen, die Aberwachung der Durchführung des Tarisvertrages für die badischen Staatsangestellten und vieles andere mehr ist damit prattifc nicht burchführbar."

Begen die Sonderregelung wird in der Entschliehung Einspruch erhoben und gesagt: Wenn die Landeskonferenz der im Zentralverdand der Angestellten organisierten Behördenangesstellten Badens diese Forderung erhebt, so in dem Bewusstsein, daß mit ihrer Erfüllung nur die selbstverständliche Gleichstellung der badischen Staalsangestellten mit den übrigen Angestellten des Reiches und der anderen Länder hinsichtlich der Auswehrung des Aetrichskrätegeschas erfolgt. Anwendung des Betriebsrätegesebes erfolgt.

Aushändigung ber Boftfenbungen an die Angehörigen ber

Nach einer Anordnung des Chefs der Heeresleitung vom 7. Februar 1931 — Wehr A. In 7 — wird von einem nach näher zu bestimmenden Zeitpunkt ab mit der langjährigen Genaher zu bestimmenden Zeitpunst ab mit der langjährigen Ge-pflogenheit der Abholung der für die Reichswehr bestimmten Kostsachen von den Postämtern gedrochen. Danach werden king-tig alle Rostsendungen für die Reichswehr und ihre Angehö-rigen durch die Post den Reichswehrbienststellen zugestellt wer-den. Das Abholen der Postsendungen für Angehörige der Reichswehr fällt in Zusunst grundsahlich weg.

# Aus Gefeigebung und Rechisprechum

Inwieweit ift eine richterliche Radprufung Des Befolbung bienftatters möglich?

Der Kläger war zur Zeit des Intrafitretens des Preußische Besoldungsgesehes vom 17. Dezember 1927 Regierungsabet sefretär mit dem Titel Präsidialoberinspektor dei der Negurung in Trier. Er bezog als solcher das Höchtigehalt der Erup A IX der dis zum 30. September 1927 geitenden Besoldungsvienlung unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstatte dem 1. April 1907. Am 28. März 1928 wurde ihm eine die in dem Stelkenplan vorgesehenen neuen Antmannsstellen dienen Gruppe A 8 b rückwirfend vom 1. Oliober 1927 of desember 1927 of desemb neuen Gruppe A 3 b rudwirfend vom 1. Oftober 1927 ab be liehen. Dabei murbe fein Befoldungsbienftalter anderweit an den 1. Ottober 1921 festgesett. Nach Ansicht des Klägers wibe streiten diese Festjehung und die ihr entsprechende Berechnus seines Gehaltes dem Geset, nämlich dem § 31 des Preuhisch Besoldungsgesches in Verbindung mit der klorkeitungsbestimmung zu Besoldungsgruppe A 3 b und dem erwähnten St lenplan. Er meint, auf Grund des Gefetes fiehe ibm Rechtsauspruch auf Auszahlung der Bezüge der Gruppe A nach Maggabe eines Dienstalters vom 1. Oftober 1911 gu. g ger hat beshalb gegen ben Breuf Staat Rlage auf Rad- un Fortzahlung ber Unterschiedsbeträge erhoben, sowie auf tellung, bei feiner fünftigen Benfionierung von den Begi ber Gruppe A 3 b nach einem Befoldungsbienftalter vom 1. Ch tober 1911 auszugeben. Die Rlage ift in allen Inftangen Landgericht Trier, Oberlandesgericht Roln und Reichsgericht abgewiesen worden. Dennoch intereffieren aus den reichs richtlichen Enticheidungsgrunden die folgenden Ausführen Das Oberlandesgericht nimmt in erfter Reihe an, daß § 4 266. Das Oberlandesgericht nimmt in erster Reihe an, daß § 4 Ab. des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 192 dem Klagebegehren ohne Rücksicht auf seine Begründunschlechthin entgegenstehe. Das kann als richtig nicht anerkam werden. Nach § 4 Abs. 2 a. a. D. sind nur die Entscheidunge der Berwaltungsbehörden hinsichtlich des Besoldungsdienstaters der Beamten für die Beurteilung ihrer im Richtende vor kalaten berwägensgeschtlichen Answeigen weigegebend. Für ihr folgten vermögensrechtlichen Anfprüche maßgebend. Für Anwendung ift daher tein Raum, wenn und soweit das Geset selbst das Besoldungsdienstalter der Beamten festseht. Und da joll nach besoldlingsotenstater bet Beganten seines auf ihn ge-joll nach der Behauptung des Klägers in bezug auf ihn ge-schehen sein. Diese Auffassung it jedoch irrig. Zwar regelt sich gemäß § 31 des Preußischen Besche, das Besoldungsdienstalter der zur Zeit seines Intrasttretens. d. h. am 1. Oktober 1997, im Amt befindlichen planmäßigen Beamten nach den den ein zelnen Besoldungsgruppen beigefügten iberleitungsbestimm gen. Nun reiht aber das Gefet die Kräsidialoberinsepttoren Gruppe 4 b ein. Das Gesetz gab dem Kläger also nur Anspru auf Berechnung seines Besoldungsdienstalters nach Mazgal duf Berechnung seines Besoldungsdienstalters nach Maggander Aberleitungsbestimmung zu Gruppe 4 b und nicht nach der Gruppe 3 b. Burde dem Mäger nachträglich, d. h. längere Zeinach dem Infrafttreten des Besoldungsgesetzes, nämlich in März 1928, wenn auch mit Müchwirfung dem 1. Oktober 192 an, eine der Gruppe 3 b zugehörige Amtmannstelle versieher so waren die Berwaltungsbehörden bei diesem nur im Begder Besörderung möglichen übertritt des Klägers von seine bei Besoldungsgeschaft die wit häheren Grupde bisherigen Befoldungsgrupe 4b in die mit höherem Grundge halt ausgestattete Gruppe 8 b zur Neufestsehung seines Besoldungsdienstalters — und nunnehr nach § 4 Abs. 2 Bessel, mit bindender Birkung für die Gerichte — ohne weiteres besuch Un diefer Mechtslage vermag auch der fogenannte Stellenpl auf den der Rläger fich beruft, nichts gu andern. Er ist ert nach der Berfündung und dem Ankrafttreten des Preußischen Besoldungsgesehes, nämlich im Januar 1928, aufgestellt und hat, da er in der Preußischen Gesehessfammlung nicht veröffent. licht ift, nur e'aterechtliche Bebeutung, bie im mejentlichen be rin besteht, bag er die Bahl ber ber Regierung in ben einz nen Gruppen gur Befetung gur Berfugung ftebenben planm Bigen Stellen angibt. Der Stellenplan gewährte alfo bem Aliger teinen Rechtsaufpruch, sondern uur eine öffentlich-red liche Auwartschaft auf Berleihung einer der in ihm für b Prafidialoberinspettoren borgesehenen Amtmanustellen. Er tonnte eine unmittelbare überleitung des Klägers aus seiner früheren Gruppe A IX in die neue Gruppe 3 b ichon um des willen nicht anordnen, weil eine folche Anordnung fich mit den Gefet, b. h. mit der schon ermähnten Aberleitungsbestimmun zu Gruppe 4h in unlöslichen Biderspruch geseht hatte. D Aberleitungsbestimmung der Gruppe 3 b murbe dem Rlager Beamten der alten Gruppe A IX gehört haben würde, die d Besoldungsgesetz selbst in die Gruppe 3 b eingestust hätte. Das ist aber bezüglich des Klägers nicht geschehen, es hat ihn vielmehr, wie gezeigt, in Gruppe 4 b eingereiht. Bon einer Ber fennung der rechtlichen Bedeutung des Stellenplans, welche di Revision dem Berufungsrichter vorwirft, tann fomit fein Rede fein. Stand daher dem Rläger nach dem Gefet fein An fpruch barauf gu, in der neuen Gruppe 3 b, in die er burd einen Berwaltungsaft beforbert murbe, nach einem Dienstalter hom 1. Oftober 1911 besoldet zu werden, so ist der Klageanspruch ohne weiteres unbegründet. (Urteit des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1930.

Bahl des Betriebsratsvorsissenden eine öffentliche Angelegenbeit Da der Betriebsratsborfigende des Betriebsrats der Eifen bahnwerkstätten in G. fein Amt niebergelegt hatte, mar Reuwahl des 1. Betriebsratsvorsibenden notwendig geworden, d von dem bisherigen stellvertretenden Borsibenden, dem Schloss Karl M., geleitet wurde. Das Ergebnis diefer ordnungsmäßi vorgenommenen Bahl verfälichte M. dergestalt, daß er bei Verlesen des Wahlergebnisses bekanntgab, er sei als 1. Ber triebsratsborfibender gewählt, da vier Stimmen für ihn, eine Stimme für den ausgeschiedenen Vorsitzenden und zwei unde ichriebene Zettel abgegeben worden seine. Wie die Betrieberafsmitglieder jedoch alsbatd unter sich feststellten, santete das Wahlergebnis tatsächlich auf Simmengleichheit bei einer Stimmenthaltung. Das Landgericht Glogan verurteilte den Schlosser M. wegen dieser Vorgänge gemäß § 108 Str. W. deldstrafe. Das angerufene Reichsgericht bestätigte die Strafe indem est in einem Urtail vom 18 Sentember 1980 Strafe, indem es in einem Urteil vom 18. September 1980 2 D 548/29 — folgendes aussichte: Jur Entscheidung sielebiglich die Frage, ob die Wahl eines Betriebsraisvorsibende eine Istentliche Wahl im Sinne von § 108 StrSB. sei. D Wahl des Betriebsrais in Dahl des Betriebsrais fei noch Artistel 165 der Keichsverfilmen und Artistel 165 der Keichsverfilmen und der Verliebsrais der Ve fung zweifellos eine öffentliche Angelegenheit; benn die Tät feit des Betriebsrats berühre ganz allgemein die Gefamtints effen der Arbeiterschaft, und die Tätigkeit der Betriebsrate berufen, an der gesamten wirfschaftlichen Entwickung mitzu-wirken. Ihre Stellung bereihe auf öffentlichem Recht und ihre Kätigkeit sowie die ihres Borsiyenden sei bemnach ein öffent lides Mmt.